

Kleinmengen § 5 GewAbfV

Entstehen bei einer gewerblichen Tätigkeit Kleinstmengen Siedlungsabfall und ist eine getrennte Sammlung gem. § 3 sowie die Vorbehandlung gem. § 4 wirtschaftlich unzumutbar, kann der Siedlungsabfall gemeinsam mit dem Siedlungsabfall aus privaten Haushalten erfasst werden. Wichtig ist, dass die Erfassung auf dem jeweiligen Grundstück stattfindet.

Für die Erfassung sind die vorgesehenen Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen.

Ausnahme: Abfälle zur Beseitigung

Gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall) die nicht verwertet werden können, sind gem. § 7 Abs. 1 dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG zu überlassen.

Für die Überlassung sind Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang, mindestens ein Behälter, zu nutzen. (§ 7 Abs. 2)

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb nimmt in Magdeburg die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

Verstoß gegen die GewAbfV

Ein Verstoß gegen die GewAbfV stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar, welcher mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden kann.

Hinweise zur Umsetzung

Seit dem Inkrafttreten der GewAbfV sind Gewerbetreibende verpflichtet sich an die niedergeschriebenen Regularien zu halten. Nachfolgend werden einige Hinweise aufgeführt, die zur Umsetzung der GewAbfV genutzt werden können.

Ermitteln Sie Ihre **Abfallmengen!**

Überprüfen Sie Ihre **Getrenntsammlung!**

Prüfen Sie Ihre **Entsorgungswege!**

Lassen Sie sich von Ihrem Entsorger bestätigen, dass Sie sauber trennen. Denken Sie an die Sachverständigenprüfung der **Getrenntsammlquote von 90%**.

Überprüfen Sie Ihre Dokumentation **auf Vollständigkeit!**



Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Magdeburg
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
Sternstraße 13 | 39104 Magdeburg
E-Mail abfallberatung@sab.magdeburg.de
Internet www.magdeburg.de/sab

Gestaltung

Kreativbüro 2D | Schafgarbenweg 18 | 39130 Magdeburg

Druck

Druckerei Fricke | Langer Weg 67 | 39112 Magdeburg

Bildnachweis

Seite 1: momius/stock.adobe.com; Seite 4: SkyLine/stock.adobe.com

Stand: November 2020



Was ist die Gewerbeabfallverordnung?

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Die GewAbfV regelt den Umgang mit den verschiedenen Abfallarten die bei einer gewerblichen Tätigkeit anfallen (§§ 1, 2 GewAbfV).

An wen richtet sich die Gewerbeabfallverordnung?

Alle Abfallerzeugende und Abfallbesitzende, die einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen, müssen die Regularien der GewAbfV beachten und umsetzen. Private Haushalte sind von der GewAbfV ausgenommen. Abfälle, die bei einer gewerblichen Tätigkeit in privaten Haushalten anfallen, unterliegen ebenfalls der GewAbfV.

Abfallerzeugende, die der GewAbfV unterliegen, sind z. B.

- Industrie, Handel und Handwerk
- Bau- und Abbruchunternehmen
- Büros, Arztpraxen und Kanzleien
- öffentliche Verwaltungen, Hochschulen, Technologiezentren
- Schulen und Kindergärten, Vereine, Mehrzweckhallen
- Bildungseinrichtungen, Kirchen, etc.
- Gastronomie- und Hotelgewerbe
- Kliniken und Senioreneinrichtungen
- Umzugs- und Entrümpelungsfirmen
- Hausmeisterservice
- Garten- und Landschaftsbaufirmen

Welche Abfallarten sind getrennt zu sammeln?

Gewerbliche Siedlungsabfälle gem. § 3 Abs. 1 GewAbfV

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Bioabfälle
- Holz
- Textilien
- Papier, Pappe, Kartonage
- Weitere haushaltsähnliche Abfälle

Bau- und Abbruchabfälle gem. § 8 Abs. 1 GewAbfV

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Beton
- Bitumengemisch
- Ziegel
- Fliesen und Keramik

Wo muss getrennt werden?

Abfälle müssen grundsätzlich am Ort der Entstehung getrennt werden. Dies können beispielsweise Büros, Baustellen aber auch Filialen sein.

Worauf muss der Betrieb achten?

Alle getrennt gesammelten Abfallsorten müssen auch getrennt befördert werden. Das Entsorgungsunternehmen muss dies schriftlich für jede Abfallart bestätigen.

Was haben Gewerbetreibende zu beachten?

1. Pflicht zur Getrennthaltung

Die Getrennthaltung jeder Abfallfraktion steht an oberster Stelle. Erzeugende und Besitzende von gewerblichen Abfällen sind zur getrennten Sammlung und Beförderung verpflichtet (§§ 3, 8 GewAbfV).



2. Gemischte Sammlung nur noch in Ausnahmefällen zulässig

Können Abfälle nicht getrennt gesammelt werden, müssen dafür berechtigte Gründe vorliegen. Abfallerzeugende und Abfallbesitzende sind in der Beweispflicht.

Abfallgemische sind grundsätzlich einer Vorbehandlung zu unterziehen, damit alle recycelbaren Materialien abgetrennt werden (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2 GewAbfV).

3. Dokumentationspflicht

Für jede Abfallart ist zu dokumentieren, welche Menge pro Jahr anfällt und wie die Abfälle verwertet oder entsorgt werden. Wichtig ist dabei, dass jederzeit Auskünfte über beauftragte Entsorgungsfirmen, verwendete Behälter in Art und Größe und Entsorgungsvereinbarungen gegeben werden können. Der Weg des einzelnen Abfalls muss immer genau mit Menge und Verbleib nachvollziehbar sein (§ 3 Abs. 3, § 8 Abs. 3 GewAbfV).

Von der Dokumentationspflicht ausgeschlossen sind Baumaßnahmen mit weniger als 10 m³ Abfall.